



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 640

Eisenstadt, 25. Jänner 2018

2018/1

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester
- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2018

PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Diözesane Personalnachrichten
- V. Todesfall

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen

	Grundgehalt	Biennien
a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.790,80	€ 12,00
b) Pfarrmoderatoren ohne Pfarrbefähigungsprüfung und Pfarrvikare	€ 1.928,00	€ 12,00
c) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 2.279,50	€ 13,00
d) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtlich)	€ 3.447,50	€ 15,00

Priesteramtskandidaten während des Pastoraljahres erhalten 75% von I a).

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 122,00
6. - 10. Dienstjahr	€ 157,00
11. - 15. Dienstjahr	€ 200,00

ab 16. Dienstjahr	€ 225,60
1. Dignität (Dompropst)	€ 65,10
2. Dignität (Domkustos)	€ 51,00
b) Verwaltungsdienstzulage (Diöz. Verwaltung)	
groß	€ 217,40
klein	€ 130,30
c) Dechant pro Pfarre	€ 9,30
d) Kreisdechant	€ 87,10
e) Funktionszulage	
groß	€ 130,30
klein	€ 43,60
f) Substitut	€ 200,00
g) Pfarrprovisor	€ 260,50
h) Pfarradministrator	€ 260,50
i) Vita communis - Zulage	€ 130,30
j) Pfarrverbandszulagen	
jede weitere Pfarre	€ 260,50
k) Ortszulagen für Pfarren:	
von 2.000 – 2.999 Katholiken	€ 130,30
von 3.000 – 3.999 Katholiken	€ 260,50
von 4.000 – 5.999 Katholiken	€ 381,40
ab 6.000 Katholiken	€ 433,70
l) Filialzulagen	
je Filiale	€ 16,40
m) Krankenhausseelsorger	€ 338,50
n) Krankenhausseelsorger Aushilfe	€ 130,30

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 16,40
Haushälterinnenbeitrag	€ 16,40

VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan € 220,00

VII. Sterbegeld € 2.200,00**VIII. Sonstiges**

Kilometergeld derzeit € 0,42

Mithbeförderung € 0,05

Die Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2018 genehmigt.

II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt**§ 3 Gehaltsschema**

Stufe	A	B	C	D	E
1	2.089,60	1.858,60	1.564,90	1.434,10	1.350,00
2	2.144,40	1.908,10	1.617,00	1.474,20	1.381,10
3	2.199,10	1.957,80	1.669,20	1.519,60	1.410,30
4	2.255,30	2.007,10	1.718,90	1.566,50	1.441,00
5	2.309,70	2.057,70	1.773,10	1.611,90	1.463,70
6	2.366,00	2.107,00	1.829,30	1.659,70	1.483,90
7	2.459,30	2.159,20	1.886,70	1.708,00	1.518,30
8	2.555,30	2.209,80	1.942,60	1.757,50	1.552,90
9	2.650,70	2.280,50	1.998,80	1.809,30	1.587,80
10	2.743,00	2.352,60	2.057,70	1.861,50	1.622,30
11	2.844,90	2.452,50	2.120,30	1.919,00	1.673,20
12	2.938,70	2.549,00	2.180,20	1.952,00	1.692,10
13	3.032,50	2.642,70	2.239,30	1.988,10	1.710,40
14	3.127,70	2.736,40	2.300,50	2.019,00	1.729,40
15	3.220,10	2.830,20	2.360,80	2.052,50	1.748,00
16	3.343,20	2.925,60	2.422,00	2.087,10	1.766,60
17	3.466,80	3.019,40	2.483,60	2.119,30	1.785,30
18	3.595,70	3.113,40	2.543,30	2.153,60	1.804,20
19	3.699,80	3.207,00	2.604,20	2.187,10	1.822,60
20	3.838,50	3.300,90	2.665,20	2.221,90	1.841,50
21	3.962,50	3.394,50	2.726,00	2.255,30	1.860,00
22	4.086,30	3.490,70	2.786,90	2.289,90	1.878,80
23	4.210,30	3.586,80	2.844,90	2.323,30	1.897,50
24	4.333,00	3.682,50	2.905,70	2.358,00	1.916,00

§ 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:
 - in allen Gruppen € 169,40
 - ab A 9 (bis A 24) € 215,40
2. Familienzulage:
 - Alleinverdiener i. S. d. § 33 Abs. 4 EStG € 116,40
 - Andere € 56,90
3. Kinderzulage:
 - für das 1. Kind € 65,00
 - für das 2. Kind € 76,00
 - für jedes weitere Kind € 85,30

4. Kirchenbeitragsdienstzulage:

- Leiter € 263,60
- Stellvertreter € 169,00
- Sachbearbeiter € 106,50

5. Funktionszulage:

- Direktor € 347,50
- Sachbereichsleiter € 263,60
- Sachbearbeiter € 200,10
- Mehrdienstleistung € 106,60

Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2018 in Kraft gesetzt.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2018

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 6. Dezember 2017 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 8. Jänner 2018, Zahl BKA-KA9.400/0001, zur Kenntnis genommen.

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 56,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit € 28,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit € 123,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
darüber		2,5 ‰
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 123,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb: Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage des Betriebsinhabers, mindestens jedoch € 28,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:
€ 16.300,00 für den Pflichtigen

€ 7.000,00 für die Ehefrau und je
€ 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 40,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für

ein Kind	€ 19,00
für zwei Kinder	€ 41,00
für drei Kinder	€ 74,00
und für jedes weitere Kind	€ 33,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:
 - 1) für die Mahnung vor Klage € 7,00
 - 2) für die gerichtliche Klage € 7,00
 - 3) für die gerichtliche Exekution € 7,00
 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden,

dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

IV. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt den hochw. Herrn

Mag. Jacek Joachim Czerwinski, Dechant, Pfarrmoderator in Rotenturm a. d. P. und Oberdorf i. B., zusätzlich zum **Pfarrprovisor** der Pfarre **St. Martin i. d. W.**

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat betraut den hochw. Herrn

P. Adalbert Gáspár OSB, Parrmoderator in Unterwart, mit der **Mithilfe** in der Filialgemeinde **Spitzzicken**, Pfarre St. Martin i. d. W.

3. Diözesane Gremien

Der hochwst. Herr P. Lic. Lorenz Voith CSsR, Bischofsvikar und Subregens des Bischöflichen Priesterseminars, wurde als **Mitglied** in die **Personalkommission** berufen.

V. Todesfall

Am 15. Dezember 2017 verstarb in Oberwart **Msgr. Kons. Rat Hofrat Josef Mikovits**, Emer. Direktor des Schulamtes der Diözese und Religionsprofessor, Pfarrer von St. Martin i. d. W. nach einem erfüllten Priesterleben im 82. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums.

Josef Mikovits wurde am 6. Februar 1936 in Hasendorf, Pfarre Tobaj, geboren. Er besuchte das Bischöfliche Seminar und das BG/BRG in Mattersburg, wo er auch maturierte. Nach dem Bischöflichen Priesterseminar der Apostolischen Administratur Burgenland wurde er am 29. Juni 1959 von Bischof DDr. Stefan László in der Stadtpfarrkirche zum hl. Martin in Eisenstadt zum Priester geweiht.

Er war zwei Jahre Kaplan in Oberwart und ein Jahr in Neufeld a. d. L., ehe ihm von 1962 bis 1965 die Agenden des Diözesanassistenten der Katholischen Landjugend, der Katholischen Jungschar und der Katholischen Studierenden Jugend übertragen waren. Von 1965 bis 1967 hatte er die geistliche Betreuung des Katholischen Schülerheims in Mattersburg inne und half im Bischöflichen Seminar mit. Sein Anliegen, junge Menschen zum Glauben zu führen, konnte er besonders als hauptamtlicher Religionslehrer in Oberwart nahezu 30 Jahre lang verwirklichen. Er war mit Leib und Seele Religionspädagoge, der stets schnell Zugang zu den ihm anvertrauten Schülern/innen fand. Wegen seiner Kompetenz und seiner pädagogischen Erfahrung waren ihm von 1987 bis 2002 die Aufgaben eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht an den AHS, BHS und BMS sowie an den Berufsschulen und Landwirtschaftlichen Fachschulen übertragen. Von 1995 bis 2010 wirkte er als Direktor des Schulamtes der Diözese sowie von 1995 bis 2007 als Geschäftsführer der Diözese bei der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland. Schließlich war er von 1987 bis 2010 auch Geistlicher Assistent des Katholischen Akademikerverbandes. Sein Hauptaugenmerk in seinem Dienst als Priester galt der Pfarre St. Martin i. d. W., deren Seelsorge er offiziell 1986 übernahm, zu deren Pfarrer er 1998 ernannt wurde und die er bis zu seinem Heimgang mit Liebe und Hingabe leitete. Im Jahr 1993 wurde er zum Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore) ernannt. Die staatlichen Stellen würdigten sein langjähriges pädagogisches Wirken mit der Verleihung der Titel „Professor“ und „Hofrat“.

Die **Begräbnisfeier** begann am **22. Dezember 2017** mit dem feierlichen Requiem in der Pfarrkirche St. Martin i. d. W. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem örtlichen Friedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2018

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar